**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon:
E-Mail:
rung.de

Bearbeite

mit Paketschein

ADAP Rinderzucht GmbH Ahrenshagen
Todenhäger Straße 7
18320 Ahrenshagen

Aktenzeichen:
StALU VP-52c-5711. 0. 8.6.3.1EG-60.067/24/14801
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 01.10.2026

Genehmigungsbescheid

Nr. 8.6.3.1 EG-60.067/24-52

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

für die wesentliche Änderung der Biogasanlagen Ahrenshagen

am Standort 18320 Ahrenshagen

für die:

**ADAP Rinderzucht GmbH Ahrenshagen
Todenhäger Straße 7
18320 Ahrenshagen**

vom 01.10.2026

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ENTSCHEIDUNG 3
II. EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN 4
III. ANTRAGS- UND ENTSCHEIDUNGSUNTERLAGEN 4
IV NEBENBESTIMMUNGEN 6
1. Allgemeine Nebenbestimmungen 6
2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen 8
3. Baurechtliche Auflagen 12
4. Auflagen zum Arbeitsschutz 12
5. Auflagen für den Fall der Betriebseinstellung 13
V. BEGRÜNDUNG 15
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 22
VII. HINWEISE 22

Auf Ihren Antrag vom 12.11.2024, in der Fassung vom 06.05.2026, treffe ich nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG[1]) vorgeschriebenen Verfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der ADAP Rinderzucht GmbH Ahrenshagen mit Sitz in 18320 Ahrenshagen-Daskow, Todenhäger Straße 7, erteile ich unbeschadet der Rechte Dritter die

GENEHMIGUNG

gemäß §§ 6 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlagen auf dem Grundstück der Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstücke 47/1 und 48/1 in 18320 Ahrenshagen erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Zusammenlegung und Umstrukturierung der vorhandenen Biogasanlage einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen, bestehend im Einzelnen aus:

 - die Zusammenlegung der zwei vorhandenen Biogasanlagen zu einer Anlage mit einer zukünftigen Gesamt-Biogasproduktion von 4,206 Mio. Nm³/a
 - die Erhöhung / Änderung der Inputstoffe auf eine Durchsatzleistung von mehr als 100 t/d in folgendem Umfang

Rindergülle	29.000 t/a
Rinderfestmist	4.500 t/a
Getreidekorn	250 t/a
Getreide-GPS	1.250 t/a
Maissilage	11.500 t/a
Anwelksilage	1.250 t/a
Hilfsstoffe / Spurenelemente	7 t/a

 - die gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers BE 22 mit 2.885 m³ Gasspeicher, integriert im Dach inkl. Freibord
 - die Stilllegung und den Rückbau der Gärresttrocknungsanlage (ehemals Bioenergien GmbH)
 - die Außerbetriebnahme des Notblockheizkraftwerkes (ehemals Bioenergien GmbH)
 - die Erhöhung der störfallrelevanten Gasspeichermenge auf 23.392 kg

3. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Ziffer III dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend der §§ 3, 4 und 4a - 4e der 9. BImSchV[2] eingereicht wurden, erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV dieser Genehmigung abweichende Festlegungen getroffen wird. Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

[2] Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

4. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die ADAP Rinderzucht GmbH Ahrenshagen als Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] erhoben.

 Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto des Landesamtes für Finanzen M-V Abteilung Landeszentralkasse

 IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

 BIC: MARKDEF1130

 unter Verwendung des Kassenzeichens [redacted] zu überweisen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 72 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V[3])

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Für die Änderungen sind keine Genehmigungen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV[4]) oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG[5]) erforderlich.

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die Antragsunterlagen vom 12.11.2024, zuletzt geändert am 28.04.2026 (PE am 05.05.2026), zu Grunde. Sie bestehen aus:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
0	Deckblatt Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	4
1	Antrag und Kurzbeschreibung Antragsunterlagen Formular 1.1 Kurzbeschreibung Formular 1.2 Standortbeschreibung mit Luftbild und Lagepläne Sonstiges Formular 1.3 - Vollmacht Genehmigungsverfahren	19
2	Lagepläne Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000 Grundkarte Maßstab 1 : 5.000 Übersichtskarte Maßstab 1 : 5.000	12

[3] Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130)

[4] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

[5] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Anlage Nr.	Inhalt	Blatt-zahl
	Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 3.500 Werkslage- und Gebäudeplan Lageplan Biogasanlagen Maßstab 1 : 1.500 Teilflächennutzungsplan Maßstab 1 : 1.000 Nachweis Berechnungen GRZ nach § 19 BauNVO	
3	Anlage und Betrieb Beschreibung erforderlicher technischer Einrichtungen und Verfahren Formular 3.1 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Formular 3.2 Gliederung der Anlage Formulare 3.3, 3.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen Formular 3.5 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe Formular 3.5.1	182
4	Emissionen und Immissionen Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen Formular 4.1 Betriebszustand und Emissionen Formular 4.2 Quellenverzeichnis Emissionen Formular 4.3 Quellenplan Emissionen Staub-, gas- und aerosolförmige luftverunreinigende Stoffe Formular 4.4 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen Formular 4.6 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen Formular 4.8	13
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Emissionsminderungsmaßnahmen Formular 5.1	1
6	Anlagensicherheit Anwendbarkeit der Störfallverordnung Formular 6.1 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen Formular 6.2 Sicherheitsbericht Formular 6.3 Prüfbericht gemäß § 29a BImSchG der DEKRA vom 09.04.2024	132
7	Arbeitsschutz Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Formular 7.1	1
8	Betriebseinstellung Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung Formular 8.1	3
9	Abfälle Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Formular 9.1 Sonstiges Formular 9.6 Abnahmeverträge für organischen Wirtschaftsdünger	13
10	Abwasser	1

Anlage Nr.	Inhalt		Blatt-zahl
	Sonstiges	Formular 10.13	
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		7
	Beschreibung wassergefährdender Stoffe	Formular 11.1	
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	Formular 11.2	
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		49
	Übersichtskarte	Maßstab 1 : 2.500	
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	
	Grundriss Güllelagune	Maßstab 1 : 200	
	Schnitt AA Güllelagune	Maßstab 1 : 50	
	Statische Berechnung der Standsicherheit und Prüfbericht über die Standsicherheitsnachweise zur Genehmigungsplanung		
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz		15
	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	Formular 13.1	
	Sonstiges	Formular 13.4	
	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL		
	AZB – Relevanzprüfung		
14	Umweltverträglichkeitsprüfung		31
	Klärung des UVP-Erfordernisses	Formular 14.1	
	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	Formular 14.3, 14.3a	
	Sonstiges	Formular 14.4	
	Allgemeine Voruntersuchung des Einzelfalls		
15	Privilegierte Anlagen	Formular 16.2	6

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG an die nachfolgenden Nebenbestimmungen gebunden:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.1 Allgemeine Auflagen

1.1.2 Die Änderungen und der anschießende Betrieb der Anlage haben antragsgemäß und entsprechend der Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigungen sowie dieser Genehmigung zu erfolgen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Abweichendes ergibt.

1.1.3 Während der Umsetzung der unter Ziffer I Nr. 2 genannten Maßnahmen und des Betriebs der geänderten Anlage sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten.

1.1.4 Der Baubeginn, die Fertigstellung und der Termin für die beabsichtigte Aufnahme des

Betriebes der geänderten Biogasanlage sind für die unter Ziffer I Nr. 2 genannten Vorhabenteile

- dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (StALU VP)
- der Bauaufsichtsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen
- dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Stralsund (LAGuS)

jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen und Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.1.6 Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten gestempelten Antragsunterlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden können.

1.1.7 Dem StALU VP sind alle Störungen und besonderen Vorkommnisse, die zu einer Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umwelt und die Nachbarschaft haben können, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich ebenso mitzuteilen wie die Wiederaufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes.

1.1.8 Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, jeweils für die unter Ziffer I Nr. 2 aufgeführten Anlagenteile und Betriebseinheiten soweit diese nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides errichtet und in den bestimmungsgemäßen Betrieb übergegangen sind.

Die Frist kann auf Antrag entsprechend verlängert werden (siehe § 18 BImSchG).

1.1.9 Das StALU VP führt unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden eine Schlussabnahme zur Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides durch. Die Umsetzung der Nebenbestimmungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem StALU VP vor der Inbetriebnahmeanzeige in Papierform oder digital vorzulegen.

1.1.10 Die geänderten Anlagenteile und Betriebseinheiten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

Die Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU VP erfolgen.
Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine erheblichen oder gefährlichen Mängel festgestellt werden, bzw. die bei der Anlagenprüfung festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mängel nachweislich abgestellt wurden. Erst wenn einer der beiden vorgenannten Tatbestände dem StALU VP bekannt ist, erfolgt die schriftliche Bestätigung zur Inbetriebnahmefreigabe.

2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.1 Auflagen zu den Sicherheitspflichten

2.1.1 Die geänderte Anlage mit ihren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen ist weiterhin so zu betreiben, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vermieden werden.

2.1.2 Ist für die Errichtung der beantragen Anlagenteile oder Instandhaltungsmaßnahmen ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, so ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.

2.1.3 Ist abzusehen, dass das vorhandene Gasspeichervolumen bei geplanten bzw. absehbaren Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht ausreichen wird, um das in dieser Zeit produzierte Biogas aufzunehmen, ist die Beschickung der Anlage mit Substrat rechtzeitig vor der Maßnahme zu reduzieren oder einzustellen, um die Gasbildungsrate zu vermindern.

2.1.4 Das Gas aus den Gasspeichern ist einer Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.

2.1.5 Die Gasproduktionsrate ist kontinuierlich zu überwachen und aufzuzeichnen.

2.1.6 Die Gasspeicherfolien des neuen Gasspeicherdaches müssen entsprechend ihrer Belastung gasdicht, druckfest, Medien, UV-, temperatur- und witterungsbeständig sein. Die Membrankonstruktion unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen und anlagentechnischen Gegebenheiten, wie z.B. Wind- und Schneelasten, Behälter- und Dachgeometrie, Schutz- bzw. Sicherheitskonzept und auch hinsichtlich der dynamisch wirkenden Kräfte ausgeführt wurde; die Einhaltung der Anforderungen ist durch Herstellerbescheinigungen zu belegen.

2.1.7 Die gasbeaufschlagten Gasspeicher und alle gasführenden Anlagen- und Behälterteile müssen einer Dichtheitsprüfung nach Anhang A.2 des Merkblatts DWA-M 376 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. oder dem DVGW-Regelwerk unterzogen werden,

2.1.8 Die Dichtheit der Gasräume muss kontinuierlich überwacht werden, bzw. gleichwertige Maßnahmen getroffen werden.

2.1.9 Die Einhaltung der organisatorischen emissionsmindernden Maßnahmen gemäß den Antragsunterlagen ist zu dokumentieren.

2.1.10 Ungewöhnlichen Geruchsemissionen an gasführenden Anlagenteilen ist nachzugehen. Die Ursachen sind zu ermitteln und zu beseitigen. Können Undichtheiten nicht unmittelbar beseitigt werden, sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Gasaustritt soweit wie möglich zu minimieren. Bei sicherheitsrelevanten Leckagen sind die Substratzugabe einzustellen, sofern möglich die Gaszufuhr zu schließen und die Anlage in einen sicheren Betriebszustand zu überführen.

2.1.11 Für die Gesamtanlage ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit den Ausführungen zu § 3 bis § 8 der 12. BImSchV fortzuschreiben, regelmäßig zu aktualisieren und dem StALU VP vier Wochen vor der Anlagenprüfung vorzulegen. Die sich aus dem Konzept und aus der Prüfung des vorgenannten Konzepts ergebenden Forderungen sind umzusetzen.

2.1.12 Vor der Anzeige der Aufnahme des Betriebs der geänderten Biogasanlage ist die gesamte Biogasanlage durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen. Die sicherheitstechnische Prüfung schließt insbesondere die Bestätigung des Einhaltens der sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Gasproduktion und -verwertung einschließlich der Gasfortleitung ein. Der Sachverständige hat die in dem Zusammenhang beschriebenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen

a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und

b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können,

auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

Vor der Prüfung nach § 29a BImSchG ist durch den Sachverständigen der durchzuführende Prüfungsumfang mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Bis spätestens zur Abnahmeprüfung der geänderten Anlage sind die im Rahmen der nach § 29a BImSchG durchzuführende sicherheitstechnischen Prüfung ggf. festgestellten Mängel systematisch abzuarbeiten, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und der Sachverständige hat dem StALU VP die Realisierung der in der sicherheitstechnischen Prüfung gegebenen Empfehlungen schriftlich zu bestätigen.

2.1.13 Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a Absatz 2 Nr. 3 BImSchG ist entsprechend der Auflage 3.1 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen und danach in die 3-jährliche Prüfung der gesamten Biogasanlage zu integrieren.

Der Termin der sicherheitstechnischen Prüfung sicherheitsrelevanter Betriebseinheiten oder Anlagenteile ist dem StALU VP rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Durchführung, schriftlich anzuzeigen.

Neben der Feststellung von möglicherweise auftretenden Mängeln oder Abweichungen der Genehmigung sollen dabei auch Veränderungen in der Umgebung der Anlage (z. B. Schutzobjekte, umgebungsbedingte Gefahrenquellen) und der Fortschritt des Stands der Technik sowie des Stands der Sicherheitstechnik berücksichtigt werden. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage, wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV, sind dabei zu berücksichtigen.

2.1.14 Der aus der sicherheitstechnischen Prüfung der geänderten Anlage resultierende Prüfbericht und die Bescheinigungen sind der Überwachungsbehörde, dem StALU VP, umgehend nach Zugang, jedoch spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung, zu übergeben. Die Ergebnisse sind unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

Die resultierenden Prüfergebnisse sind innerhalb der vom sicherheitstechnischen Prüfer oder vom StALU VP vorgegebenen Frist umzusetzen.

Der Bericht ist unter Berücksichtigung der LAI Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen (Stand 2013 bzw. Nachfolgefassungen) anzufertigen.

2.1.15 Störungen und besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die zu nachteiligen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und Nachbarschaft

führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sicherheitseinrichtungen der Anlage dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.

2.1.16 Zur Gewährleistung des reibungslosen Regelbetriebes ist die erforderliche regelmäßige Wartung der neuen Betriebseinheiten, insbesondere der sicherheitsrelevanten Anlagenteile, durch Sachkundige/Fachpersonal sicherzustellen.

2.1.17 Die Wartungsmaßnahmen und -ergebnisse sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben. Die Wartungshinweise der(des) Anlagenhersteller(s) sind umzusetzen.

2.1.18 Die eingesetzten Bauteile, Werkstoffe, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sind vom Hersteller der Anlage aufeinander abzustimmen und sollen in ihrem Zusammenspiel den sicheren und emissionsarmen Anlagenbetrieb sicherstellen.

2.1.19 Sicherheitsrelevante Eingriffe in das gesamte Biogassystem sind von entsprechend qualifizierten Fachfirmen auszuführen. Die Unbedenklichkeit des Eingriffs ist vom Anlagenhersteller bescheinigen zu lassen. Alternativ können entsprechende Bestätigungen von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG oder auch von für diese Tätigkeiten zugelassenen Fachfirmen akzeptiert werden.

2.2 Auflagen zur Betriebsorganisation

2.2.1 Für den Betrieb der geänderten Biogasanlage ist eine verantwortliche Person und eine weitere Person als deren Stellvertretung mit der Fachkunde (vgl. [6]TRGS 529 Nr. 7.4 i.V.m. Anlage 3) erforderlich. Die verantwortliche Person muss der Betreiber oder eine Person aus dem Kreis seiner Beschäftigten in der jeweiligen Biogasanlage sein.

2.2.2 Während des Betriebes der Biogasanlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Gesamtanlage, einschließlich der Gasaufbereitungs- sowie Verflüssigungsanlage, geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

2.2.3 Das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch der Biogasanlage sind jeweils hinsichtlich der geänderten und neuen Bestandteile der Biogasanlage zu ergänzen bzw. anzupassen.

2.2.4 Das Betreten der Anlage durch Unbefugte ist durch eine geeignete Einfriedung zu verhindern. Soweit dies bei bestehenden Anlagen nicht möglich ist, ist der Zugang zu für die Sicherheit bedeutsamen Anlagenteilen durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Bedieneinrichtungen sind gegen unbeabsichtigte Betätigung zu sichern, wenn durch die Betätigung Gefahren für Personen oder schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können (TRAS 120).

2.2.5 Soweit Biogas wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas zu verbrennen, in der Regel durch eine fest installierte Fackel.

[6] TRGS 529 Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas, Technische Regel für Gefahrstoffe, *Ausgabe: Juli 2024* GMBl 2024 S. 494-520 [Nr. 25-26] (vom 16.07.2024) zuletzt geändert und ergänzt: GMBl 2026 S. 428-431 [Nr. 18/19] (vom 17.07.2026) berichtigt: GMBl 2026 S. 533-535 [Nr. 23] (vom 25.09.2026)

2.2.6 Eine solche Sicherheitseinrichtung ist keine Regeleinrichtung. Die Biogasanlage ist im bestimmungsgemäßen Betrieb so zu betreiben, dass Noteinrichtungen nicht ansprechen. Über die stationäre Gasnotfackel darf nur bei Störungen in der Anlage Biogas verbrannt werden. Ein dauerhafter Betrieb der Notfackel ist auszuschließen. Die tatsächlichen Betriebszeiten der Notfackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.7 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Biogasanlage sind folgende Anforderungen und Maßnahmen der TRAS 120[7] zu erfüllen:

- allgemeine Anforderungen (Nr. 2.1 der TRAS 120),
- Anforderungen an gasbeaufschlagte Anlagenteile (Nr. 2.4 der TRAS 120),
- Grundanforderungen an die Betriebsorganisation (Nr. 2.6.1.1 der TRAS 120),
- Anforderungen an die Eigenüberwachung (Nr. 2.6.3 der TRAS 120) und
- Maßnahmen bei Störungen (Nr. 2.6.5 der TRAS 120).

Bei Abweichungen von der TRAS 120 sind diese zu begründen und die Gleichwertigkeit nachzuweisen.

Zur Abnahmeprüfung ist der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten und dem StALU VP mit der Anzeige der Regelinbetriebnahme sowie auf Verlangen den weiteren Überwachungsbehörden zu übergeben.

2.2.8 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Die Gasspeicher müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein.
Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.9 Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

2.2.10 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, und danach alle 3 Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach 12 Jahren erfolgen.
Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als 1 Jahr erforderlich.
Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen

[7] Sicherheitstechnische Regel der Kommission für Anlagensicherheit - TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen" vom 20. Dezember 2018

durchzuführen.

3. Baurechtliche Auflagen

3.1 Die Erklärung des Tragwerksplaners nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V (Anlage 8 Bauantrag-Kriterienkatalog) sowie die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis § 66 Abs 2 LBauO M-V (Anlage 9 Bauantrag), zum Neubau der gasdichten Abdeckung sind spätestens mit Einreichung der Baubeginnanzeige einzureichen.

3.2 Stilllegung und Rückbau der Gärresttrocknungsanlage ist, wenn die Anlage höher als 10 m ist, nach § 61 Abs. 3 LBauO M-V die Beseitigung mindestens einen Monat vor Abriss bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. Auflagen zum Arbeitsschutz

4.1 Die Empfehlungen der sicherheitstechnischen Stellungnahme Nr. 28032400301 von Herrn Dipl.-Ing. A. Holznagel (Sachverständiger gemäß § 29a BImSchG und befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung) vom 09.04.2024 sind unter Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Relevanz zu realisieren (§§ 3, 4 und 10 [8]ArbSchG i.V.m. §§ 4 und 7 BetrSichV).

4.2 Für Ausrüstungen und Anlagenteile, die unter EG-Richtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, Explosionsschutzrichtlinie) bzw. entsprechend harmonisierte nationale Vorschriften (z.B. 9., 11. und 14. Produktsicherheitsverordnung) fallen, sind durch den Lieferer bzw. Errichter die Konformität zu erklären und nachzuweisen. Die Herstellerdokumentation (Betriebsanleitungen, Herstellererklärungen, Konformitätsbescheinigungen) müssen vorliegen.

4.3 Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument nach den §§ 4, 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV und den §§ 6, 11 GefStoffV sind vor der Bereitstellung und Benutzung der Anlage zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf (vorgesehene wesentliche Änderungen – Anlagenerweiterung) zu aktualisieren.

Die daraus ggf. resultierenden Anforderungen an die Arbeitsumgebung, Arbeitsplätze, technische Einrichtungen und Arbeitsmittel bzw. Arbeitsstoffe sind vor Benutzung der Anlage mit dem Ziel der Normeinhaltung bzw. der Gefahrenabwehr umzusetzen.

Zur Gefährdungsbeurteilung gehört auch, dass die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage und Anforderungen an die Personen, die die Prüfungen durchführen, festzulegen sind (§§ 4, 5 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV und §§ 6, 11 GefStoffV).

4.4 Für die gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers sind die Explosionsgefährdungen (Abdichtungen, Ausblaseleitungen) zu ermitteln und zu bewerten (Explosionsschutzdokument).

Die eingesetzten ex-geschützten Betriebsmittel müssen den Anforderungen entsprechen (ATEX) und sind in der Betriebsmittelliste (Explosionsschutzdokument) zu erfassen.

[8] Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist

4.5 Laut Antragsunterlagen verändern sich die Mengen der in der Biogasanlage verwendeten gefährlichen Stoffe.
Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu halten und allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich zu machen (§ 6 GefStoffV).

In der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten. Die notwendigen Schutzmaßnahmen beim Umgang und bei der Lagerung sind festzulegen (u.a. Betriebsanweisung, persönliche Schutzausrüstung). Für die Aufbewahrung in ortsbeweglichen Behältern ist die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" einzuhalten.

Im Brandschutznachweis werden Belange des Explosionsschutzes und des Arbeitsschutzes nicht bewertet.
Nach § 10 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten zu treffen, in Verbindung mit dem Explosionsschutzdokument, der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung sowie den zugehörigen Technischen Regeln.

5. Auflagen für den Fall der Betriebseinstellung

5.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage - vollständig oder teilweise - einzustellen, so ist mir dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

5.2 Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Erfüllung der baurechtlichen Rückbauverpflichtung (eingetragen in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen) für die Betriebseinheiten und Anlagenteile der Biogasanlage,
- die weitere Verwendung der Anlage (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch der Anlage,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe (z.B. Futtermittel, Gülle/Gärreste) und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers).

5.3 Die Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen hat so zu erfolgen, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen

und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

V. Begründung

(1) Sachverhalt

Die ADAP Rinderzucht GmbH mit Sitz in 18320 Ahrenshagen Todenhäger Str. 7 beabsichtigt, die ihr am 06.05.2005 (0104BAA2-60.002/05-420) genehmigte und zuletzt am 17.04.2024 wesentlich geänderte Biogasanlage (8.6.3.2V-60.045/23-52) gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage wesentlich zu ändern. Hierfür hat die ADAP Rinderzucht GmbH am 12.11.2024 (Eingang am 19.11.2024) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, beantragt.

Die Genehmigung umfasst die Zusammenlegung und Umstrukturierung der vorhandenen Biogasanlage einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen, bestehend im Einzelnen aus:

- die Zusammenlegung der zwei vorhandenen Biogasanlagen zu einer Anlage mit einer zukünftigen Gesamt-Biogasproduktion von 4,206 Mio. Nm^3/a
- die Erhöhung / Änderung der Inputstoffe auf eine Durchsatzleistung von mehr als 100 t/d in folgendem Umfang

Rindergülle	29.000 t/a
Rinderfestmist	4.500 t/a
Getreidekorn	250 t/a
Getreide-GPS	1.250 t/a
Maissilage	11.500 t/a
Anwelksilage	1.250 t/a
Hilfsstoffe / Spurenelemente	7 t/a

- die gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers BE 22 mit 2.885 m^3 Gasspeicher, integriert im Dach inkl. Freibord
- die Stilllegung und den Rückbau der Gärresttrocknungsanlage (ehemals Bioenergien GmbH)
- die Außerbetriebnahme des Notblockheizkraftwerkes (ehemals Bioenergien GmbH)
- die Erhöhung der störfallrelevanten Gasspeichermenge auf 23.392 kg

Das Vorhaben wird innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Ahrenshagen über den Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet – Energiegewinnung aus Biomasse“ Todenhäger Straße realisiert.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 54) in der zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Vorhabens geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die ADAP Rinderzucht GmbH Ahrenshagen hat am 12.11.2024 einen Antrag gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1 EG in Verbindung mit Nr. 1.16 V, 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V und 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern mit den zugehörigen Antragsunterlagen gestellt und diesen inhaltlich letztmalig ergänzt am 05.05.2026.

(2) Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über Ihren Genehmigungsantrag ist gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden in Verbindung mit der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ([9]LwUmwuLBehV MV), das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), Dienststelle Stralsund.

Die örtliche Zuständigkeit des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ergibt sich aus § 3 Absatz 1 LwUmwuLBehV MV.

Verfahren

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage beruht auf § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 8.6.3.1 EG, Nr. 1.16 V, Nr. 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V und Nr. 9.36 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV um ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gemäß § 10 Absatz 10 BImSchG wurde das Verfahren nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([10]UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.2024 in der zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Vorhabens geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde am 27.01.2025 nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 03.02.2025 im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite www.stalu-mv.de des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern. Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen haben im Staatlichen

[9] Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung Vom 3. Juni 2010 Zum 30.09.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

[10]Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund vom 11.02.2025 bis einschließlich 11.04.2025 ausgelegen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete mit Ablauf des 11.04.2025

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Der Entfall des Erörterungstermins wurde gleichfalls im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern am 13.05.2025 bekannt gemacht.

Im Genehmigungsverfahren wurden zur Entscheidungsfindung folgende Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahme bzw. fachliche Beurteilung in der Entscheidung berücksichtigt:

- Amt Ribnitz-Damgarten (Gemeinde Ahrenshagen-Daskow); Stellungnahme vom 04.03.2025
- Landkreis Vorpommern-Rügen (Bauamt, Brand- und Katastrophenschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Abfallwirtschaft); Stellungnahmen vom 09.01.2025, 13.01.2025, 19.02.2025 und 16.07.2025
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern – Abteilung Arbeitsschutz; Stellungnahme vom 21.01.2025
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern; Stellungnahme vom 06.01.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – Dezernat 20; Stellungnahme vom 06.01.2025
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, Stellungnahme vom 02.12.2024
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Stellungnahme vom 19.02.2025

Der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung liegen die Antragsunterlagen nach 0.II zu Grunde. Änderungen wurden von der Antragstellerin im laufenden Genehmigungsverfahren nicht beantragt.

Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit einer Genehmigung beurteilt sich nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 BImSchG.

Danach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erforderlich, wenn die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG muss sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Im Genehmigungsverfahren ist somit insbesondere zu prüfen, ob zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

- nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und
- nach § 7 BImSchG Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies ist vorliegend erfolgt.

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung und Erfüllung der in dieser Genehmigung getroffenen Bestimmungen (Inhalts- und Nebenbestimmungen) ist sichergestellt, dass die in § 5 BImSchG genannten Anforderungen an das Schutzniveau für die Umwelt eingehalten werden. Die angeordneten Bestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft, die Allgemeinheit sowie Natur und Landschaft vor unzulässigen schädigenden Umwelteinwirkungen zu schützen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Genehmigung liegen unter Einhaltung der unter Kapitel I Ziffer 3 des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen vor.

Insbesondere sind die sich gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i. S. d. § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG getroffen wird, erfüllt. Die Anforderungen an die Schutzpflicht und die Vorsorge werden auch durch die Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die sich aus den relevanten Verordnungen nach dem BImSchG für das Vorhaben ergebenden Pflichten sind ebenfalls erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG unter Bestimmungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

Begründung der baurechtlichen Entscheidung

Dem Vorhaben stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Im Ergebnis der Überprüfung der zur Genehmigung vorgelegten Antragsunterlagen bestätigt der Landkreis Vorpommern-Rügen aus bauplanungsrechtlicher Sicht, dass sich das Vorhaben teilweise im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet - Energiegewinnung aus Biomasse" Todenhäger Straße der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow befindet.

Planungsrechtliche Bedenken gegen die beantragte Änderung bestehen nicht, da das beantragte Vorhaben mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes übereinstimmt.

Das Vorhaben ist sowohl bauordnungs- als auch bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow (Amt Ribnitz-Damgarten) hat das Einvernehmen zum beantragten Vorhaben mit dem Beschluss Nr. AD/BV/BA-25/066 vom 25.02.2025 erteilt.

Begründung der Nichterforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu Abnahmen bzw. zu keiner Erhöhung der Geruchsemissionen an den umliegenden Immissionsorten. Auch die Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm werden weiterhin sicher eingehalten.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Umfeld von 1 km um den Vorhabenstandort. Auch auf die im Umfeld der Anlage befindlichen Biotope sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Ahrenshagen und direkt angrenzend an einen bestehenden Milchviehbetrieb. Erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien betreffen, sind durch die beantragte Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage nicht zu erwarten.

Ausführungen zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Biogasanlage Ahrenshagen ist nach Abschluss der Zusammenlegung eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante

gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Rahmen der Antragerstellung wurde die in der Anlage zukünftig vorliegenden Stoffe bzgl. ihrer Gefahrstoffeigenschaften geprüft. Dies erfolgte auf Grundlage der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der überarbeiteten Fassung vom 16.08.2018.

Im Ergebnis konnte nach dem 3. Prüfschritt des darin enthaltenen Fließschemas festgestellt werden, dass in der Anlage keine für Boden und Grundwasser relevanten Gefahrstoffe vorliegen.

Somit war die Erarbeitung eines Ausgangszustandsberichtes vorliegend nicht erforderlich.

(3) Begründung der Nebenbestimmungen

Die unter 1.1.7 festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für den zu ändernden Teil der Anlage, wenn mit dessen Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist. Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die Anlage bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

Begründung der allgemeinen Auflagen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen unter IV Nr.1 sind erforderlich, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen. Sofern schädliche Umwelteinwirkungen auftreten, muss sichergestellt sein, dass die Überwachungsbehörde schnellstmöglich Kenntnis erlangt, um notwendige Maßnahmen sofort einleiten bzw. koordinieren zu können. (Die Anzeigen von Baubeginn und Inbetriebnahme gemäß Bestimmung 1.1.3 sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, sofern Bestimmungen der Genehmigung nicht erfüllt sind (§ 82 LBauO M-V).

Nach 2.1.11 sind die Anforderungen der 12. BImSchV einzuhalten, da es sich um eine Anlage handelt, die den Grundpflichten der Störfallverordnung unterfällt.

Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Neue Auflagen zur Begrenzung der Emissionen und Immissionen basieren auf § 6 BImSchG i. V. m. den Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sowie den Anforderungen an die Auskunftspflicht im Rahmen der Überwachung gemäß § 52 BImSchG wurden nicht festgeschrieben.
Die Auflagen aus den alten Genehmigungsbescheiden gelten fort.

Die Nebenbestimmungen sollen sicherzustellen, dass die wesentlich geänderte Biogasanlage nach der Inbetriebnahme so betrieben wird, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft verursacht werden. Darüber hinaus regeln die Nebenbestimmungen die grundsätzlichen Anforderungen, wonach Biogas nicht ungenutzt in die Atmosphäre entlassen werden darf. Dies ist bei Reparaturen/Wartungen besonders zu betrachten.

Die Auflagen zu Sicherheitspflichten und Betriebsorganisation unter 2.1 und 2.2 gewährleisten, dass die Biogasanlage auch unter Berücksichtigung der Änderungen fortwährend den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und ersten Gefahren getroffen wird. Die Dokumentationspflichten werden auf die Änderungen ausgeweitet. Sie sollen eine jederzeit mögliche Kontrolle der wichtigen Betriebsparameter sowohl für die Betreiberin zur Eigenüberwachung als auch für die Behörde gewährleisten. So können Unregelmäßigkeiten sofort erkannt und behoben werden.

Im Weiteren werden die Auflagen für die geänderte Biogasanlage um Anforderungen ergänzt, die auf Grundlage, der Forderungen der Nr. 5.2.4 und 5.2.5 der TA- Luft 2021 begründet sind.

Begründung der bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, die Umsetzung der aus der LBauO M-V resultierenden Anforderungen sicherzustellen.

Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV Nr. 4.1 - 4.5 dienen der Gewährleistung des Arbeitsschutzes, insbesondere nach Maßgabe der BetrSichV, der [11]ProdSV, der [12]Maschinenrichtlinie, des Arbeitsschutzgesetzes, der [13]Gefahrstoffverordnung, der [14]Biostoffverordnung sowie der TRAS 529.

Begründung der Auflagen bei Betriebseinstellung

Mit den Auflagen unter 55 zur Betriebseinstellung wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörden auch in diesem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Die Auflagen entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und sollen gewährleisten, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt sind.

Begründung der Kostenentscheidung

[11] Verordnung über elektrische Betriebsmittel vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 54) geändert worden ist

[12] Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

[13] Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; 2026 I Nr. 44) geändert worden ist

[14] Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 136) geändert worden ist

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V[15]) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V[16]).

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr sind die Gebührennummern 2.1 a) und 2.4.1 der Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V auf der Basis der von Ihnen (Antragsteller) angegebenen Gesamtkosten (inkl. Umsatzsteuer) in Höhe von 57.000,00 Euro.

Gemäß § 1 Abs. 2 der ImmSchKostVO M-V sind die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landesverwaltungskostengesetz bezeichneten Auslagen (Postgebühren) mit der Gebühr abgegolten.

Die Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Tarifstelle	Gegenstand	Berechnung	Gebühr
2.1 a)	Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bei Errichtungskosten von [redacted]	0,8 % der Errichtungskosten, mindestens 1.000 Euro	[redacted]
2.4.1	Zuschlag für die Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 oder 2 UVPG, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird	10 % der Gebühren nach Tarifstelle 2.1 a), mindestens 750	
Summe Verwaltungsgebühren:			

Die Gebühr beträgt [redacted] Euro.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern in Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO[17] Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

[15] Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621)

[16] Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSchKostVO M-V) vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V 2018 S. 430) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.09.2024 (GVOBl. M-V S. 580)

[17] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist

VII. Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.3 Jede beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Dies gilt für den Betrieb Ihrer Biogasanlage insbesondere auch für beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Art und Menge der genehmigten Inputstoffe.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG wesentliche Änderung einer genehmigungs-bedürftigen Anlage handelt.

1.4 Die nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stellen für die Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen bzw. Emissionsmessungen sind unter www.resymesa.de veröffentlicht.

1.5 Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 VwKostG M-V ein Säumniszuschlag erhoben.

2 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

2.1 Der Arbeitgeber (Betreiber) hat zu gewährleisten, dass der ordnungsgemäße Zustand erhalten wird, die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 5 BetrSichV).

2.2 An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können (§ 10 ArbSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 [18]ArbStättV).

[18] Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist

2.3 Beim Einsatz von weiteren Arbeitgebern (Fremdfirmen, Subunternehmen) ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass nur solche Arbeitgeber herangezogen werden, die über Befähigungen, Fachkenntnisse und Erfahrungen für diese Tätigkeiten verfügen. Er hat sich in angemessener Weise davon zu überzeugen. Der Auftraggeber hat andere Arbeitgeber über betriebsspezifische Gefahren und Verhaltensregeln zu informieren (§ 8 ArbSchG, § 15 GefStoffV, § 13 BetrSichV).

2.4 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz sowie folgende weitere Unterlagen

- Betriebsanweisungen für bestimmte Tätigkeiten, Arbeitsbereiche, Gefahrstoffe, Maschinen und Geräte
- Explosionsschutzdokument, Liste der eingesetzten explosionsgeschützten Betriebsmittel (Betriebsmittelliste), Ex-Zonenplan
- Prüfplan für Arbeitsmittel
- Gefahrstoffverzeichnis

regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf an die geänderten Bedingungen anzupassen / fortzuschreiben (§§ 5, 6 ArbSchG, § 6 GefStoffV, § 3 BetrSichV, § 7 BioStoffV, TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“)

3 Veterinärmedizinisch-bauhygienische Hinweise

3.1 Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen kann die Zulassung unverzüglich ausgesetzt oder entzogen werden (Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009)

3.2 Die Biogasanlage unterliegt der regelmäßigen Kontrolle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen. Dies ergibt sich aus Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

4 Abfallrechtliche Hinweise

4.1 Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung ([19]ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

4.2 Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen andienungspflichtig.

5 Düngerechtlicher Hinweis

Sie sind verpflichtet, jede Änderung hinsichtlich der vorbezeichneten Abnahmeverpflichtungen und Lagerkapazitäten unverzüglich beim StALU VP (Abteilung 2) anzuzeigen.

6 Bodendenkmalschutzrechtlicher Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe,

[19] Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 [20]DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

im Auftrag

[redacted]

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN

[20] Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 Zum 30.09.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert und § 30 neu eingefügt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 748)